

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den konsekutiven Vollzeit- und Teilzeitmasterstudiengang „E-Learning und Medienbildung“ (MAStPO)

vom 16.12.2009¹

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl, S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 16.12.2009 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 16.12.2009 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich.....	1
I. Studienordnung.....	1
§ 2 Ziele des Studiums	1
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Studienberatung	2
§ 5 Studiengebühren.....	2
§ 6 Struktur, Regelstudienzeit, Umfang.....	3
§ 7 Studienleistung.....	3
§ 8 Gliederung des Studiums, Module.....	3
§ 9 Studienzielkompetenzen	4
II. Prüfungsordnung	5
1. Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 10 Zweck der Prüfung.....	5
§ 11 Akademischer Grad.....	5
§ 12 Prüfungsausschuss	5
§ 13 Aufgaben des Prüfungsausschusses	6
§ 14 Prüferinnen und Prüfer.....	7
2. Prüfungsleistungen.....	7
§ 15 Art, Umfang und Durchführung der Masterprüfung.....	7
§ 16 Studienbegleitende Modulprüfungen.....	8
§ 17 Schriftliche und medienübergreifende Modulprüfungsleistungen.....	9
§ 18 Mündliche Prüfungsleistungen	10
§ 18a Andere Formen von Modulprüfungsleistungen	10
§ 19 Projektarbeiten	11
§ 20 Masterarbeit	11
§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	12
§ 22 ersatzlos gestrichen	13

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 12.01.2011 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 47/2010), zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.07.2012 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 61/2012), dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 17.07.2013 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 73/2013), vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 17.12.2014 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 82/2014), fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 02.08.2016 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 16/2016), sechste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 29.01.2020 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 6/2020), siebte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 27.01.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 16/2021) in Kraft getreten am 09.02.2021.

3. Prüfungsverfahren	13
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote	13
§ 24 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	15
§ 25 Zulassung zur Masterprüfung	15
§ 26 Rücktritt, Unterbrechung	16
§ 27 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
§ 28 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	17
§ 29 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen.....	18
§ 30 Wiederholung der Masterarbeit	18
§ 31 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen.....	19
§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht	20
§ 33 Verleihung des Hochschulgrades, Masterurkunde.....	21
§ 34 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung	21
4. Schlussbestimmungen	21
§ 35 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	21
§ 36 Schutzbestimmungen	22
§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten	23
III. Besondere Bestimmungen.....	23
§ 38 Studienverlaufsplan Vollzeitmaster	23
§ 39 Studienverlaufsplan Teilzeitmaster.....	24
§ 40 Übersicht über Studien- und Prüfungsleistungen, Noten.....	25
IV. Schlussbestimmung	26
§ 41 Inkrafttreten.....	26

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Vollzeit- und den Teilzeitmasterstudiengang

„E-Learning und Medienbildung“.

I. Studienordnung

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der konsekutive, anwendungsorientierte Masterstudiengang „E-Learning und Medienbildung“ vermittelt den Studierenden fachbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten, klassische audiovisuelle Bildungsmedien zu produzieren sowie netzbasierte Lernumgebungen zu gestalten. Er bereitet sie zudem darauf vor, mediengestützte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bzw. -projekte in Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Institutionen in professioneller Weise für spezifische Fachinhalte zu konzipieren, zu gestalten, durchzuführen und zu evaluieren. Um der Entwicklung Rechnung zu tragen, dass neue Gestaltungs-, Distributions- und Kooperationsformen des Lernens aus dem Zusammenwachsen von klassischen Bildungsmedien von Print bis TV mit interaktiven und lernerorientierten digitalen Formen entstehen, erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse, Kompetenzen und Metho-

den aus verschiedenen Fachgebieten und werden in die Lage versetzt, mediendidaktische und medien-theoretische Kompetenzen mit anwendungsbezogenen Kenntnissen der audiovisuellen wie digitalen Mediengestaltung zu vernetzen. Dabei wird auf die Herstellung eines Bezugs zu (kultur- wie natur-wissenschaftlichen) Fachwissenschaften und Fachdidaktiken geachtet.

Weiteres Ziel des Studiums ist, den Studierenden das Erwerben profunder Kenntnisse und Kompetenzen in der wissenschaftlichen, didaktischen und praktischen Beschäftigung mit den Studienbereichen Mediendidaktik, Medienpädagogik, Medienforschung, Medienanalyse, Medienästhetik, Medienproduktion und Mediengeschichte zu ermöglichen, sodass sie diese in verschiedenen Berufsfeldern anschließend wissenschaftlich reflektieren, anwenden und selbständig weiterentwickeln können. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums können die Absolventinnen und Absolventen medien-gestützte Lernformen inhalts- und kontextspezifisch in Bildungskontexten und Bildungsprogrammen planen und umsetzen. Sie können dabei Medien für die Wissensdarstellung und -vermittlung nach bestimmten Gestaltungsaspekten und verschiedenen Zielhorizonten einsetzen, Bildungsprozesse fördern und steuern sowie Medien übergreifend als Bildungsinstrumente vermitteln.

(2) Durch eine starke Projektorientierung des Studiengangs und die Verwendung des Lehr-Lern-ansatzes des Forschenden Lernens in einigen Modulen wird zum einen sichergestellt, dass die Studie-renden in allen Teilen des Studiums einen engen Bezug zwischen theoretischen Kenntnissen und dem Transfer in die Praxis herstellen können und müssen. Zum anderen wird dadurch der wissenschaftliche Anspruch wie auch der Anwendungsbezug der Studiengangsinhalte gewährleistet. Die hohe Gewich-tung der zwei obligatorischen Projekte setzt außerdem einen wichtigen Akzent im Erwerb von Schlüs-selqualifikationen.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogischen Hochschule Heidelberg den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium hat Zugang, wer ein Studium mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Das Nähere regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Masterstudiengang „E-Learning und Medienbildung“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studienbüro der Pädagogischen Hochschule Heidel-berg. Für die Studienfachberatung benennt die bzw. der Verantwortliche für den Studiengang einen bzw. eine Lehrenden, der für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.

§ 5 Studiengebühren

Für den Masterstudiengang werden Studiengebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Masterstudiengang „E-Learning und Medienbildung“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Struktur, Regelstudienzeit, Umfang

- (1) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Art und Umfang der Module sowie die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch dargelegt.
- (2) Der Masterstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 16).
- (3) Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Wird der Studiengang im Vollzeitstudium studiert, so beträgt die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs zwei Studienjahre. Wird der Studiengang im Teilzeitstudium studiert, so beträgt die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs 3,5 Studienjahre. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über die gesamte Dauer der jeweiligen Regelstudienzeit. Die Hochschule hat dafür zu sorgen, dass die Module in der in Teil III nach Umfang und Lehrgegenständen vorgesehenen Art angeboten werden und die Prüfungen fristgerecht abgelegt werden können.
- (5) Der Studienumfang entspricht insgesamt 120 ECTS-Credit Points (vgl. § 8). Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Workload (studienbezogene Arbeitsaufwand) beläuft sich auf 3600 Stunden.

§ 7 Studienleistung

Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an dieser Veranstaltung. Die Festlegung der zu erbringenden Studienleistung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltungen. Die jeweils festgelegten Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung von der Leiterin bzw. vom Leiter der Veranstaltung mitgeteilt.

§ 8 Gliederung des Studiums, Module

- (1) Das Studium ist in allen Abschnitten in Module gegliedert. Jedes Modul ist mit Credit Points (Anrechnungspunkten) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Module werden in der Studienordnung schriftlich festgelegt.
- (2) Die Credit Points werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 30 Stunden.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums werden insgesamt 120 Credit Points vergeben. Wer den Vollzeitmaster studiert, kann im Studienjahr maximal 60 Credit Points erwerben. Wer den Teilzeitmaster studiert, kann die im Studienverlaufsplan für das jeweilige Semester angegebene maximale Anzahl an Credit Points erwerben (vgl. Teil III, § 40).

(4) Die Gliederung eines Studiengangs nach Modulen, die Anzahl der jedem Modul rechnerisch zugeordneten Credit Points sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in Teil III, § 40 festgelegt.

(5) Von der in Teil III, §§ 38 und 39, festgelegten Abfolge der Module und der in ihnen ausgebrachten Lehrveranstaltungen kann durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.

§ 9 Studienzielkompetenzen

(1) Das Studium des Masterstudiengangs „E-Learning und Medienbildung“ vermittelt folgende Kompetenzen:

1. Fachkompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein solides interdisziplinäres Wissen in den in § 2, Absatz 1, Satz 4 genannten Studienbereichen. Sie kennen verschiedene E-Learning- und Bildungsmedien-Angebote und können diese unter mediendidaktischen, medientheoretischen und medienästhetischen Gesichtspunkten analysieren, einordnen und vergleichend bewerten. Sie haben Einsicht in die Theorie und Praxis von E-Learning-Umgebungen und von audiovisuellen Bildungsmedien. Sie verfügen über Medienkompetenz(en) und eine mediendidaktische Kompetenz. Auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Methoden sind sie in der Lage, eigenständig Ideen für die Konzipierung von E-Learning-Umgebungen und Bildungsmedien zu entwickeln und zu realisieren. Die Absolventinnen und Absolventen sind in die produktionstechnischen Rahmenbedingungen praktischer Medienproduktion eingeführt und haben Kompetenzen erworben, Medienprodukte (Film, TV- und/oder Radiomagazine, integrative digitale Lernumgebungen, Lernsoftware, medienübergreifende Produkte) zu erstellen.

2. Methodenkompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen sind fähig, sich rasch und selbständig in neue theoretische und praxisorientierte Fragestellungen und Diskurse im Medienbereich einzuarbeiten. Sie sind in der Lage, analytische Verfahren, Methoden und Diskurse der Mediendidaktik, Medienpädagogik, Medienforschung, Medientheorie und Medienästhetik anzuwenden und kritisch zu reflektieren. Sie sind fähig, den Zusammenhang zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Berufspraxis herzustellen. Sie sind in der Lage, forschungs- wie anwendungsorientierte Projekte eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen.

3. Soziale Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln sowie sich mit ihnen über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem und anschaulichem Niveau austauschen. Sie können in einem Team eine herausgehobene und leitende Verantwortung übernehmen.

4. Personale Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen haben Wissen über ihre lernspezifische Persönlichkeitsdisposition, über ihre personalen Ressourcen sowie über das Ausmaß von deren Veränderbarkeit durch interne (z.B. Selbstreflexion) und externe (z.B. organisierte Lernprozesse) Einflüsse. Sie können ihr eigenes Handeln reflektieren und anhand interner und externer Kriterien evaluieren. Sie besitzen die notwendigen Kompetenzen zum Selbststudium, zum Zeitmanagement, können komplexe Zusammenhänge erkennen und verfügen über Kreativität.

(2) Diese Kenntnisse und Kompetenzen werden in 10 Modulen vermittelt und ihr Erwerb über die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (vgl. Modulhandbuch).

II. Prüfungsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Zweck der Prüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs „E-Learning und Medienbildung“.

(2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechenden Handlungskompetenzen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse selbständig wissenschaftlich anzuwenden.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung, die Festsetzung der Prüfungstermine und die Erfüllung der sonstigen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Er wird in seinen Aufgaben von dem Prüfungsausschuss der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Studentenschaft der Fakultät an, welcher der Studiengang zugeordnet ist. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat der Fakultät gewählt, welcher der Studiengang zugeordnet ist und vom Rektor bzw. von der Rektorin bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren und akademischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die der bzw. des Studierenden ein Jahr. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die bzw. der Verantwortliche für den Studiengang ist Mitglied kraft Amtes. Andere Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über:

die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
die Wiederholung von Modulprüfungen,
die Ungültigkeit der Masterprüfung.

Er legt die Gesamtnote der Masterprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.

(3) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie ggf. des Akademischen Prüfungsamts der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sein.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Masterarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden vom bzw. von der Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt.

2. Prüfungsleistungen

§ 15 Art, Umfang und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich gemäß zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 16 bis 19).
 2. einer Masterarbeit (vgl. § 20), die in der Abschlussphase des Studiums erstellt wird. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 20 Abs. 6).
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die erfolgreiche Masterarbeit werden die gemäß Teil III, § 40 zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 8).
- (3) Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung oder setzen sich aus mehreren Teilleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Die Modulprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen und Teilleistungen werden in Teil III, § 40 festgelegt.
- (4) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen oder zu Beginn der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

(5) Credit Points dürfen erst dann vergeben werden, wenn die vorgeschriebene Modulprüfung erfolgreich erbracht wurde. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Credit Points können nicht in Modulen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Als Prüfungsvorleistungen können Studienleistungen verlangt werden.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regelt Teil III, § 40.

(8) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden studienbegleitenden Modulprüfungen sowie die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und die für die Masterarbeit geltenden Fristen sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Dies gilt für die Wiederholungstermine entsprechend.

§ 16 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im Masterstudiengang zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (vgl. Modulhandbuch). Bei der Festlegung von Modulprüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

(2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen

- entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
- oder durch mehrere Teilleistungen aus einzelnen Veranstaltung eines Moduls.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das Modul 11, „Masterthesis“, bei dem die Masterarbeit die Modulprüfungsleistung ersetzt.

Sind für ein Modul gemäß Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so darf innerhalb eines Semesters nur jeweils eine Prüfungsform bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommen.

(3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sind entweder gemäß § 23 zu benoten und für die Bildung der Gesamtnote des Studiengangs relevant oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Einzelheiten sind in Teil III, § 40 geregelt.

(4) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 17 bis 19, Teil III, § 40, und dem Modulhandbuch.

(5) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 17 Schriftliche und medienübergreifende Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher und medienübergreifender Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Dokumentationen, Protokolle, Thesenpapiere, Hausaufgaben, Projektarbeitsberichte, Portfolios, Internet- und Medienprojekte oder andere Formen schriftlicher und medienübergreifender Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren oder Film als Filmanalyse mit schriftlicher Dokumentation). Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul für angemessen gelten und wie sie im Detail zu gestalten sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede bzw. jeder Studierende in seinem Studium mindestens zwei Hausarbeiten schreiben muss.

(2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 120 Minuten betragen und 240 Minuten nicht überschreiten.

(3) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher und medienübergreifender Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 20 Abs. 4 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind den Studierenden und dem Prüfungsausschuss vor Ablauf des Semesters zu melden.

(5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen und kurstypische mediengestützte Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den eigenen Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat (vgl. § 27).

(6) Alle schriftlichen und medienübergreifenden Arbeiten werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall der Wiederholung von zwei Prüfenden bewertet.

(7) Alle schriftlichen und medienübergreifenden Modulprüfungsleistungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate oder andere Formen mündlicher Präsentation.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen beträgt je Studierender bzw. je Studierenden etwa 30 Minuten.
- (3) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Die Benotung erfolgt gemäß § 23. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfungssitzungen finden in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüfenden hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 18a Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß dem Modulhandbuch auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 17, bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 18 verfahren.

18b Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten § 7 und §§ 17 bis 18a entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüfer:innen vorzunehmen.

(3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten..

§ 19 Projektarbeiten

(1) Die im Rahmen des Studiengangs anzufertigenden beiden Projektarbeiten (Modul 7 und 9) dienen der Vermittlung von Forschungsmethoden, Praxisbezügen, der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben arbeitsteiligen, eigenverantwortlichen Handelns. Die Studierenden sollen durch die als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführten Projektarbeiten nachweisen, dass sie eine interdisziplinäre forschungs- bzw. praxisbezogene Aufgabenstellung innerhalb einer begrenzten Zeit bearbeiten können.

(2) Die Anmeldung zur ersten Projektarbeit (Forschungsprojekt, Modul 7) soll im Vollzeitmaster in der Regel zu Beginn des zweiten Studienseesters und im Teilzeitmaster in der Regel zu Beginn des vierten Studienseesters, die Anmeldung zur zweiten Projektarbeit (Praxisprojekt, Modul 9) im Vollzeitmaster in der Regel zu Beginn des dritten Studienseesters und im Teilzeitmaster in der Regel zu Beginn des fünften Studienseesters erfolgen.

(3) Die Bearbeitungszeit für jede der beiden Projektarbeiten beträgt jeweils zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung einer Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Stellung des Themas sowie die Bewertung der Arbeit können nur durch Prüfungsberechtigte gemäß § 14 Abs. 1 und 2 erfolgen. Unter den Prüferinnen bzw. Prüfern muss wenigstens eine Professorin bzw. ein Professor sein. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer muss regelmäßig im Studiengang lehren. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, das Thema und die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Das Thema soll spätestens drei Monate nach Abschluss

aller anderen in dem Studiengang zu bestehenden Modulprüfungen ausgegeben werden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas veranlasst.

(3) Das Thema sowie der Zeitpunkt der Ausgabe und die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Thema der Masterarbeit wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Akademischen Prüfungsamt fristgerecht ausgegeben und das Datum der Ausgabe aktenkundig gemacht. Gleichzeitig wird ihm bzw. ihr die Prüferinnen bzw. Prüfer und das Datum der Abgabe der Masterarbeit mitgeteilt. Die Frist der Bearbeitungszeit beginnt mit dem für die Ausgabe des Themas festgesetzten Termin. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Soll die Masterarbeit an einer anderen Einrichtung als der Pädagogischen Hochschule Heidelberg angefertigt werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit darf im Vollzeitmaster fünf Monate, im Teilzeitmaster neun Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, dass dieser Zeitraum eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um höchstens einen Monat verlängern. Eine Stellungnahme der Prüferin bzw. des Prüfers ist einzuholen. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb des ersten Monats nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 1 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Anhörung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Wird die Masterarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so muss der individuelle Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 genügen, deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgerecht im Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(2) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format (Anlagen können auch in digitaler Form vorgelegt werden) sowie die gesamte Arbeit in digitaler, maschinenlesbarer Form vorzulegen. Der Arbeit ist eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.“ Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für beigelegte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Masterarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß §20 Abs. 7 jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.

(3) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß §14 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat ihre bzw. seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 23 Abs. 3. Die Masterarbeit entspricht 28 Leistungspunkten.

(4) Der Studiengang stellt ein digitales Exemplar der bestandenen Masterarbeit in den Bestand der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ein, welches ohne Nutzungseinschränkungen zugänglich gemacht wird, außer wenn dieser Verwendung ausdrücklich widersprochen wird oder Geheimhaltungsklauseln gelten.

§ 22 ersatzlos gestrichen

3. Prüfungsverfahren

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote

(1) Die in § 40 festgelegten Modulprüfungen und die Masterarbeit sind zu benoten. Wird eine Modulprüfung gemäß § 40 nicht benotet, so ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nur für die Notenfindung der einzelnen Prüfender; die arithmetische Mittelbildung bleibt hiervon unberührt.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die gegebenen Noten um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet nur eine bzw. einer der beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer gemäß §14 Abs. 1 und 2 zu

bestellen. Die von dieser bzw. diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Satz 1 einbezogen. Ist die Bewertung der Masterarbeit Grund der Bestellung, so entscheiden die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilleistungen, wobei die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen zu berücksichtigen ist (vgl. Teil III, § 40).

(5) Für gemäß Absatz 2 erteilte oder gemäß Absatz 3 bis 4 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

bis 1,5	= sehr gut
1,6 bis 2,5	= gut
2,6 bis 3,5	= befriedigend
3,6 bis 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend

(6) Die Gesamtnote für den Master-Abschluss setzt sich zusammen:

1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 3;
2. der Note für die Masterarbeit.

An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 83/120 und Nr. 2 einen Anteil von 37/120. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,00 bis 1,49	= „mit Auszeichnung bestanden“;
1,50 bis 2,49	= „gut bestanden“;
2,50 bis 3,49	= „befriedigend bestanden“;
3,50 bis 4,00	= „bestanden“.

(8) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:

A	= die besten 10%
B	= die nächsten 25%
C	= die nächsten 30%
D	= die nächsten 25%
E	= die nächsten 10%

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

§ 24 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im Masterstudiengang „E-Learning und Medienbildung“ eingeschrieben ist;
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat;
3. die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
4. die nach § 15 Abs. 6 ggf. erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.
5. die nach § 15 Abs. 7 ggf. erforderlichen Voraussetzungen nachweist.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Prüfungsausschuss bzw. der Modulverantwortliche dem Akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

(4) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom Akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich, ggf. unter Einhaltung eines Meldetermins, beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

(2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. zum Masterstudiengang zugelassen ist,
2. die Nachweise über die erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 3 vorlegt und die bis zu diesem Zeitpunkt notwendige Anzahl an ECTS-Punkten erworben hat (vgl. Teil III),
3. ordnungsgemäß im Masterstudiengang „E-Learning und Medienbildung“ eingeschrieben ist,
4. seinen/ihren Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat,
5. die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
6. sich im Masterstudiengang nicht in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen,
2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterlangen fachbezogenen Hochschulstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses entsprechend der Zulassungs- und Auswahlsatzungsatzung in der jeweils geltenden Fassung,

3. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Master-, Diplom- oder Magisterprüfung in der gleichen oder einer vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, einen nach Absatz 3 erforderlichen Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt mit der Ausgabe des Themas.

(6) Die Zulassung zur Masterprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet oder
4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
5. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.

§ 26 Rücktritt, Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 27 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

(3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 1 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3.

§ 28 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 3 ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Eine aus mehreren Teilleistungen bestehende Modulprüfung ist dann bestanden, wenn die gemäß § 23 Abs. 4 zu bildende Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erbracht und bestanden sind, die erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist und sowohl alle benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Teil III als auch die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Würde

1. eine studienbegleitende Modulprüfung oder
2. die Masterarbeit

mit der Note „nicht ausreichend“ oder als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 29 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandene oder nicht bestandene, nicht benotete studienbegleitende Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen für vergleichbare Prüfungsbestandteile müssen von der bzw. vom Studierenden angegeben werden und sind zu verrechnen.

(2) Ist bei einer aus mehreren Teilleistungen bestehenden studienbegleitenden Modulprüfung die gemäß § 23 Abs. 4 zu bildende Note nicht mindestens „ausreichend“, so kann die Teilleistung oder die Teilleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist, einmal wiederholt werden. Die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Teilleistung bzw. Teilleistungen kann bzw. können nicht wiederholt werden. Die Regelung gilt für nicht bestandene, nicht benotete Modulteilprüfungen entsprechend.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Die Termine für die Wiederholungsprüfungen werden von den Modulverantwortlichen bekannt gegeben. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat habe das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Regelung gilt für nicht bestandene, nicht benotete Modulteilprüfungen entsprechend.

(4) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß bei einer zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet bzw. bei einer unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfung mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 30 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in §20 Abs. 4 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides über das Nichtbestehen schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(4) Ist die Wiederholungsprüfung der Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 31 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Akademische Prüfungsamt nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(6) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn

1. mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
2. mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
3. die Masterarbeit anerkannt werden soll bzw. sollen.

(7) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 27 (1) entsprechende Anwendung.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Masterzeugnis stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet.

(9) Anteile des Studienganges können im Ausland studiert werden, sofern die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen gewährleistet ist.

§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache über das Bestehen der Masterprüfung, das folgende Angaben enthält:

1. die Angabe des Profils des Masterstudiengangs (anwendungsorientiert);
2. das Thema und die Note der Masterarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
3. die Gesamtnote des Studiengangs (Verbal- und Dezimalnote);
4. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition;
5. eine Leistungsübersicht (Transcript of Records).

Ferner enthält das Zeugnis auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Auf Antrag erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Zeugnis in englischer Sprache.

(2) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, und von der Rektorin oder vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu versehen.

(3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher Sprache beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses trägt und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Im Diploma Supplement wird u.a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt.

Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten;
- die Modulnoten (Dezimalnoten);
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Auf Antrag erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

§ 33 Verleihung des Hochschulgrades, Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) beurkundet. In der Urkunde ist anzugeben, für welchen Studiengang der Grad verliehen wird.

(2) Der Grad wird von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verliehen. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 34 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für „mangelhaft“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 36 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen des Erziehungsurlaubs sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsgeld nach BERzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet das Akademische Prüfungsamt.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

III. Besondere Bestimmungen

§ 38 Studienverlaufsplan Vollzeitmaster

VOLL-ZEIT						C Gesamt
1. Semester	Modul 1: Grundl. der Mediendidak. u. Medienbild. = 4 c	Mod.2: Einfluss- fakt. im E-Learn. u. beim Lernen m. Bildungsmed. = 8 c	Modul 3: Medien- produktion / -praxis I = 6 c	Modul 5: Medien- und Kommuni- kationstheorien = 8 c	Modul 7: Forschungs- projekt = 4 c	30 c

2. Semester	Modul 4: Konzeption v. Bildungsmedien u. E-Learning-Umgeb. = 8 c	Modul 6: Medienprodukt. / -praxis II = 12 c			+ 12 c	32 c
3. Semester	Modul 8: Medien im interdisziplin. Kontext = 6 c	Modul 9: Praxisprojekt = 12 c	Modul 10: Aktuel. Themen der fachwiss. Diskuss. = 10 c			28 c
4. Semester	Modul 11 Masterthesis = 30 c Kolloquium = 2 c Masterarbeit = 28 c					30 c

Abkürzungen:

c: Anrechnungspunkte, credit points

§ 39 Studienverlaufsplan Teilzeitmaster

TEIL-ZEIT						C Ges.
1. Semester	Modul 1: Grundlagen der Mediendidaktik und Medienbildung = 4 c	Modul 2: Einflussfaktoren im E-Learning und beim Lernen mit Bildungsmedien = 8 c	Modul 3: Medienprodukt. / -praxis I = 6 c			18 c
2. Semester	Modul 4a: Konzeption von Bildungsmedien und E-Learning-Umgeb. = 4 c		Modul 6: Medienproduktion / -praxis II = 9 c + 3 c			13 c
3. Semester	Modul 5a+b: Medien- und Kommunikationstheorien = 8 c			Modul 7a: Methoden der empirischen Sozialforschung = 4 c	Modul 8: Medien im interdisziplin. Kontext = 6 c	18 c
4. Semester	Modul 4b: Konzeption von Bildungsmedien und E-Learning-Umgebungen = 4 c			Modul 7b: Methoden der Medienanalyse = 4 c	Modul 7c: Forschungsprojekt = 8 c	19 c
5. Semester	Modul 9: Praxisprojekt = 12 c	Modul 10: Aktuelle Themen der fachwiss. Diskuss. = 10 c				22 c
6. Semester	Modul 11a: Masterthesis Kolloquium = 2 c Masterarbeit = 18 c					20c
7. Semester	Modul 11b: Masterthesis + 10 c					10 c

§ 40 Übersicht über Studien- und Prüfungsleistungen, Noten

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulen, die Formen der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gewichtung der Teilleistungen, die ECTS-Punkte, der Workload sowie die Gewichtung der studienbegleitenden Modulprüfung in Bezug auf die Endnote ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Modul	Voraussetzungen	Studienleistungen	Prüfungsform und Gewichtung der Teilleistungen	ECTS-Punkte	Workload	Prüfungsgewichtung für Endnote
1		Aktive Teilnahme	Schriftliche Prüfungsleistung	4	120	Bestanden/ nicht bestanden; fließt nicht in Endnote ein.
2		Aktive Teilnahme	Schriftliche Prüfungsleistung	8	240	10/120
3		Aktive Teilnahme	Schriftliche Prüfungsleistung	6	180	Bestanden / nicht bestanden; fließt nicht in Endnote ein.
4		Aktive Teilnahme	Schriftliche Prüfungsleistung	8	240	10/120
5		Aktive Teilnahme	Mündliche Prüfungsleistung	8	240	10/120
6	Modul 3 bestanden	Aktive Teilnahme	Schriftliche Prüfungsleistung	12	360	Portfolio nur bestanden/ nicht bestanden; fließt

						nicht in Endnote ein.
7		Aktive Teilnahme	Projektpräsentation und schriftliche Prüfungsleistung	16	480	18/120
8		Aktive Teilnahme	2 Teilleistungen: Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	6	180	Einzel- oder Gruppenleistung jeweils nur bestanden/ nicht bestanden; fließen nicht in Endnote ein
9	Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2, 3, 4, 5	Aktive Teilnahme	Projektpräsentation und schriftliche Prüfungsleistung	12	360	23/120
10		Aktive Teilnahme	2 schriftliche Teilleistungen Gewichtung der Teilleistungen: jede Teilleistung 0,5.	10	300	12/120
11	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 – 10	Aktive Teilnahme	Masterthesis	30	900	37/120

IV. Schlussbestimmung

§ 41 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2009

gez. Prof. Dr. Anneliese Wellensiek

Prof. Dr. Wellensiek
Rektorin
Pädagogische Hochschule Heidelberg